



Informationen Förderung von Klassenfahrten

Klassenfahrten und Abschlussfahrten sind ein wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung, nicht nur in pädagogischer, sondern vor allem auch in sozialer Hinsicht. Der Zugang darf nicht von der finanziellen Situation der Eltern abhängig sein. Aus diesem Grund wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales das **Bildungs- und Teilhabepaket** (<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/leistungen-bildungspaket.html>) ins Leben gerufen. Darin ist festgelegt, dass Klassenfahrten von Kindern aus finanziell benachteiligten Familien nicht mehr aus dem Familienbudget bezahlt werden müssen, sondern übernommen werden. **Voraussetzung** für die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes ist, dass die Eltern

- nach dem SGBII leistungsberechtigt sind, weil sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen oder/und
- Leistungen nach § 2 AsylbLG, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Weiterhin muss der Schüler an einer allgemein- oder berufsbildenden Schule gemeldet sein und jünger als 25 Jahre sein.

Somit soll vor allem bedürftigen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Klassenfahrten ermöglicht werden, indem die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, Programm und Reiserücktrittsversicherung übernommen werden. Das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel hat zudem die Entscheidung gefällt, dass eine Begrenzung der Kostenerstattung von Klassenfahrten nicht vom Gesetz gedeckt ist (AZ: B 14 AS 36/07 R). Das heißt, dass die Kosten der Klassenfahrt in der vollen Höhe übernommen werden, die von der Schule angegeben werden. Allerdings gibt es für die Schulen Höchstkostensätze für Klassenfahrten, die in der Regel in den jeweiligen **Richtlinien der Bundesländer** festgelegt sind. Lediglich das Taschengeld wird nicht getragen.

Der Förderverein kann in Einzelfällen (Familien in **akuter finanzieller Notsituation!**) einen Zuschuss zu Klassenfahrten gewähren. Sollte bereits ein Antrag BuT gestellt worden sein und die Kosten nicht oder nur teilweise übernommen werden, bitten wir Sie, uns eine Kopie des Bescheides zusammen mit dem Antrag zukommen zu lassen. Wir weisen darauf hin, dass uns als Verein nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen und diese nur zuteilen können, wenn uns ein Antrag mit Begründung der finanziellen Lage zugeht. Nur auf diese Weise können wir uns rückversichern, dass die von uns zur Verfügung gestellten Mittel nicht leichtfertig vergeben werden. Die darin gemachten Angaben werden streng vertraulich behandelt.

Bitte wenden Sie sich an die Schulsozialarbeit (Tel. 08123/92 65 01) oder die Schulleitung (Tel. 08123/93 66 800)
Der Antrag wird vertraulich an uns weitergeleitet und schnellstmöglich beantwortet.